

Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Health and Society: International Gender Studies Berlin“

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 22 Abs. 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) hat der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin am 10. Juli 2006 folgende Gebührenordnung für den postgradualen Masterstudiengang „Health and Society: International Gender Studies Berlin“ beschlossen. (*1)

§ 1 Geltungsbereich

Die Charité-Universitätsmedizin Berlin erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Health and Society: International Gender Studies Berlin“ eine Gebühr.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Health and Society: International Gender Studies Berlin“ beträgt für das gesamte Laufzeit (12 Monate) pro Teilnehmer/Teilnehmerin 7.700,- EUR. Die Betreuung der Master Thesis ist eingeschlossen.

(2) Im Einzelfall kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung über die Ermäßigung oder den Erlass der Gebühr trifft der Dekan.

(3) Das Studiengangsbüro unterstützt die Teilnehmer/Teilnehmerinnen bei der Erlangung von Stipendien.

(4) Auf die Gebühr werden die Immatrikulations- und Rückmeldegebühren, die Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit der Immatrikulation und Rückmeldung anfallenden Gebühren, Beiträge und andere Entgelte angerechnet.

§ 3 Zahlung, Rückzahlung

Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung auf der Grundlage eines Bescheides. Die Gebühr ist vor Studienbeginn in zwei Raten zu entrichten. Die erste Rate in Höhe von 700,- Euro wird mit der Zulassung zum Studiengang fällig. Die Restzahlung in Höhe von 7.000,- Euro ist spätestens acht Wochen vor Studienbeginn zu begleichen. Eine Kostenerstattung bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch des Studiums ist nicht vorgesehen.

§ 4 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren dienen ausschließlich dazu, den weiterbildenden Masterstudiengang „Health and Society: Interna-

tional Gender Studies Berlin“ der Charité unterstützend zu finanzieren.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Health and Society: International Gender Studies Berlin“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin und in den Mitteilungen Freien Universität Berlin in Kraft.

§ 6 Übergangsbestimmung

Diese Studienordnung gilt für Studierende, die das Studium frühestens im Studienjahr 2006/2007 (Wintersemester 2006/2007) aufgenommen haben. Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert waren, können ihr Studium nach den bisher für sie gültigen Regelungen abschließen.

(*1) Diese Gebührenordnung wurde am 05. Oktober 2006 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

Berlin, den 05. Oktober 2006

**Der Dekan
Prof. Dr. Martin Paul**

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Health and Society: International Gender Studies Berlin“ (*1)

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 22 Abs. 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) hat der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin am 7. März 2005 folgende Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Health and Society: International Gender Studies Berlin“ beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zulassungszahl und Bewerbungsfrist

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Zulassungsverfahren

§ 5 In-Kraft-Treten

§ 6 Übergangsbestimmung

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt für den Studiengang „Health and Society: International Gender Studies Berlin“ die Zulassung zum Studium an der Medizinischen Fakultät Charité-Universitätsmedizin Berlin - einer gemeinsamen Einrichtung der Humboldt Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin.

§ 2 Zulassungszahl und Bewerbungsfrist

Die jährlich zum Wintersemester zu dem Studiengang „Health and Society: International Gender Studies Berlin“ zugelassene Zahl von Studierenden beträgt maximal 30. Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 30. April. Die Studienplätze werden weltweit mit Unterstützung des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) ausgeschrieben. Es wird angestrebt, einen hohen Anteil der Studienplätze an Ausländerinnen und Ausländer (Staatsangehörigkeit) zu vergeben.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme am Studiengang „Health and Society: International Gender Studies Berlin“ sind entsprechend nachgewiesene Zeugnisse:

1. der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer gleichgestellten Hochschule in einem, für den Studiengang relevanten Studienfach (Biologie, Medizin, Public Health, Gesundheitswissenschaften, Soziologie, Epidemiologie, Ernährungswissenschaften und andere); oder
2. der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem für den Studiengang relevanten Studienfach (z. B. Sozial- und Gesundheitswesen, Pflegewissenschaft, Wirtschaft); oder
3. der Abschluss eines mindestens 3-jährigen Bachelor-Programmes (Honors Degree) in einem für den Studiengang relevanten Studienfach
4. zusätzlich in jedem Fall der Nachweis der ausreichenden Beherrschung der englischen Sprache (z. B. TOEFL), sofern sie nicht die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers ist oder das Erststudium nicht in englischer Sprache absolviert wurde.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich in englischer Sprache zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
- Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss nach § 3 Nr. 1., 2. oder 3. oder der Nachweis nach § 3 Nr. 4
 - ein Nachweis über die Art und die Dauer der Berufserfahrung;
 - eine schriftliche Ausführung aus der hervorgeht, mit welcher Zielsetzung und Motivation der/die Bewerber/in den Studiengang „Health and Society: International Gender Studies Berlin“ absolvieren will;

- Vorlage eines Arbeitsentwurfes bzw. eines Exposé für ein Praxis- oder Forschungsprojekt;
- tabellarischer Lebenslauf mit Nachweis der Art und Dauer der Berufserfahrung
- Lichtbild
- zwei Empfehlungen / Referenzen.

Alle Unterlagen müssen ins Englische übersetzt, die Diplom-, Zertifikats- und Zeugnis-papiere sowie die Arbeitszeugnisse müssen amtlich beglaubigt sein.

(2) Über die Eignung und Zulassung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss (s. § 5 der Prüfungsordnung). Er legt Kriterien der Auswahl fest. Über die Immatrikulation der Zugelassenen entscheidet der Dekan.

(3) Übersteigt die Zahl der als geeignet eingestuften die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, entscheidet unter Berücksichtigung der internationalen Zusammensetzung (s. § 2 der Zulassungsordnung) das Los.

(4) Der nach § 5 der Prüfungsordnung von der Medizinischen Fakultät benannte Zulassungs- und Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung eines vergleichbaren Hochschulabschlussgrades insbesondere bei ausländischen Hochschulabschlüssen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Zulassungs- oder Ablehnungsbescheide sind innerhalb von zwei Wochen zu versenden. Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen binnen vier Wochen nach Zugang schriftlich die Annahme des Studienplatzes anzeigen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Humboldt Universität zu Berlin und in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.

§ 6 Übergangsbestimmung

Diese Zulassungsordnung gilt für Studierende, die das Studium frühestens im Studienjahr 2006/2007 (Wintersemester 2006/2007) aufgenommen haben. Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert waren, können ihr Studium nach den bisher für sie gültigen Regelungen abschließen.

Berlin, den 21. Juni 2007

**Der Dekan
Prof. Dr. Martin Paul**

(*1) Die Zulassungsordnung wurde von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 05. Oktober 2006 zur Kenntnis genommen; sie wurde am 21. Juni 2007 vom Vorstandsvorsitzenden der Charité bestätigt.

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Health and Society:
International Gender Studies Berlin“**

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 22 Abs. 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) hat der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin am 04. September 2006 folgende Prüfungsordnung für den postgradualen Masterstudiengang „Health and Society: International Gender Studies Berlin“ beschlossen. (*1)

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad, Zertifikat
- § 4 Studiendauer
- § 5 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen/Prüfer
- § 7 Art und Umfang der Prüfungen
- § 8 Schriftliche Abschlussarbeit (Master Thesis)
- § 9 Zulassung zur mündlichen Prüfung (Verteidigung der Master Thesis)
- § 10 Mündliche Prüfung (Verteidigung der Master Thesis)
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung von Prüfungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen
- § 15 Urkunde und Zeugnis
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 In-Kraft-Treten
- § 18 Übergangsbestimmung

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung gilt für den Studiengang „Health and Society: International Gender Studies Berlin“ an der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin – einer gemeinsamen Einrichtung der Humboldt Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Die Abschlussprüfung (Master-Prüfung) bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Abschlussprüfung sollen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Gebiet „Health and Society“ gemäß § 2 der Studienordnung nachgewiesen werden.

(2) Durch die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob ein Prüfling für die Berufspraxis die in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern notwendigen gründlichen Sachkenntnisse

nachweist, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche des Studiengbietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung anzuwenden.

(3) Studienbegleitende Prüfungen gemäß § 7 der Prüfungsordnung dienen der Erfolgskontrolle nach Abschluss eines Moduls bzw. des Projektstudiums.

§ 3 Hochschulgrad

Die Humboldt Universität zu Berlin und die Freie Universität Berlin, vertreten durch die Medizinische Fakultät Charité-Universitätsmedizin Berlin, verleihen nach bestandener Abschlussprüfung den Hochschulgrad „Masters of Science“ (MSc) und das Diploma Supplement „Public Health“.

§ 4 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt 12 Monate, wobei 9 Monate als Präsenzstudium inkl. Projektstudium ausgewiesen sind, weitere 3 Monate sind für die Anfertigung der Master Thesis vorgesehen. Die Abschlussprüfung ist spätestens innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des Präsenzteilens des Master Studienganges abzulegen. § 6 der Studienordnung findet Anwendung.

§ 5 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Auswahl der Bewerber/innen werden die Empfehlungen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes hinzugezogen. Für die Organisation und Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird von der Medizinischen Fakultät Charité- Universitätsmedizin Berlin ein Zulassungs- und Prüfungsausschuss gebildet, der aus sechs Mitgliedern besteht.

- (2) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss gehören an, bzw. werden von der Fakultät benannt:
- der/die Koordinator/in des Studienganges
 - die Prodekanin/der Prodekan Lehre und Studium der Medizinischen Fakultät Charité-Universitätsmedizin Berlin oder stellvertretend die/der Vorsitzende der Ausbildungskommission der Medizinischen Fakultät Charité- Universitätsmedizin Berlin
 - 2 weitere Professorinnen/Professoren, die an der Durchführung des Studienganges aktiv beteiligt sind,
 - ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter sowie
 - ein/e Studierende/r des Studienganges

Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren benannt. Die/der Studierende des Studienganges sowie dessen/deren Stellvertreter/in wird einmalig für ein Jahr benannt. Eine wiederholte Benennung der anderen Mitglieder ist zulässig. Der Ausschuss wählt aus seinem Kreis eine Professorin/einen Professor als Vorsitzende/Vorsitzenden. Der Ausschuss kann der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- die Auswahl der Studierenden des Studienganges
- die Festlegung der Inhalte und der Qualitätskriterien des Studienganges
- die Organisation der Prüfungen
- die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- die Bestellung der Prüferinnen /Prüfer

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät über die Prüfungszeiten, Studienzeiten und die tatsächliche Bearbeitungszeit der schriftlichen Abschlussarbeit (Master Thesis), gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen.

(5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Zulassungs- und Prüfungsausschusses gehören, alleine entscheiden; sie/er hat den Zulassungs- und Prüfungsausschuss davon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(6) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen und die Prüfer/Prüferinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen/ Prüfer

Als Prüfer oder Prüferinnen können in Anlehnung an § 32 Abs. 3 BerlHG alle Professorinnen/Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Gastdozentinnen/Gastdozenten oder Lehrbeauftragte bestellt werden, die im laufenden Studienjahr eine selbständige Lehrtätigkeit im Studiengang ausgeübt haben; sie müssen nicht Angehörige einer der Berliner Universitäten sein. Wiederbestellung ist zulässig. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sind den Prüflingen rechtzeitig bekannt zu geben. Die betreuende Gutachterin oder der betreuende Gutachter der Master Thesis soll in der mündlichen Prüfung auch Prüferin/Prüfer sein. Die/der Studierende kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

§ 7 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Ein Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Zwischenprüfung ist spätestens am Ende der ersten Woche des jeweiligen Moduls zu stellen.

(1.1) Studienbegleitende Zwischenprüfungen werden in den einzelnen Modulen durchgeführt. Sie können als schriftliche Arbeit, Projekt, mündliche oder schriftliche Prüfung (Klausur) abgehalten werden. Die Prüfungen werden in englischer Sprache durchgeführt. Ihre Ergeb-

nisse gehen gemäß § 11 Prüfungsordnung in die Gesamtbewertung ein.

(1.2) Art, Umfang und Anforderung der jeweiligen Prüfung werden ausschließlich von den verantwortlichen Dozenten und Dozentinnen in der Beschreibung der Module festgelegt. Die Zulassung zu den Prüfungen setzt eine Anwesenheitszeit von mindestens 80 % während der Laufzeit der jeweiligen Unterrichtsmodule voraus.

(1.3) Der erfolgreiche Verlauf des Projektstudiums wird durch eine Bescheinigung der Praxisstelle und einen schriftlichen Projektstudiumsbericht der Studierenden belegt.

(1.4) Für die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen erhält der/die Studierende jeweils eine Bescheinigung der erreichten ECTS- Creditpoints, der darüber hinaus den Gegenstandsbereich, den Umfang des Studienaufwands, den Zeitpunkt des Studienaufwands und die bescheinigende Instanz enthält.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist innerhalb von einem Monat nach der letzten Zwischenprüfung des Studienganges von der/dem Studierenden unter Beifügung der notwendigen Unterlagen schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einzureichen.

(2.1) Die Abschlussprüfung (Master Prüfung) besteht aus

- einer schriftlichen Arbeit (Master Thesis)
- einer 30-minütigen mündlichen öffentlichen Verteidigung der Master Thesis.

(2.2) Die Abschlussprüfung beginnt mit dem Datum der förmlichen Zulassung zur Masterarbeit und der Vergabe des Themas der Master Thesis durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Über den mündlichen Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen und von den beteiligten Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen / Beisitzern zu unterzeichnen.

(2.3) Zugelassen zur mündlichen Prüfung wird, wer die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Studium gemäß § 4 der Studienordnung und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulen und im Projektstudium nachweist und eine Master Thesis vorlegt, die mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

(2.4) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der/dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können (§ 13 Abs. 2 findet Anwendung).

§ 8 Schriftliche Abschlussarbeit (Master Thesis)

(1) Die Master Thesis ist Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Mit der schriftlichen Arbeit sollen die im Studiengang erworbenen Kenntnisse und die Fähigkeit des selbstständigen und wissenschaftlichen Arbeitens nachgewiesen werden. Das Thema der Abschlussarbeit soll sich aus den Inhalten des Studienganges bilden.

(2) Die Master Thesis ist in Englisch abzufassen.

(3) Das Thema wird unter Berücksichtigung eines Vorschlages des Prüflings und im Einvernehmen mit dem betreuenden Gutachter oder der betreuenden Gutachterin der Arbeit vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss vergeben. Für die Planung, Durchführung und Ausarbeitung der Master Thesis wird auf Vorschlag der/des Studierenden eine wissenschaftliche Betreuerin oder ein wissenschaftlicher Betreuer („advisor“) zugeteilt.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Datenerhebung 3 Monate. Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es in der Bearbeitungszeit zu bewältigen ist. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit des Themas um höchstens drei Monate verlängert werden. Das Thema der Master Thesis kann nur einmal und nur während des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Master Thesis kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit von zwei oder drei Studierenden verfasst werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden deutlich ausweisbar und damit bewertbar ist.

(6) Die Arbeit muss fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss eingereicht werden. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Arbeit hat eine schriftliche Erklärung zu enthalten, aus der hervorgeht, dass die Arbeit (oder bei einer Gruppenarbeit die entsprechenden Anteile) selbstständig angefertigt wurde/n und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden.

(8) Die Arbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstreferent/in und einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer beurteilt. Das Ergebnis der Beurteilungen soll spätestens 6 Wochen nach Abgabe der Master Thesis in Form einer schriftlichen Stellungnahme der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen. Für die Bewertung der Arbeit gilt § 11 entsprechend. Weichen die Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer voneinander ab, so gilt der arithmetische Mittelwert als Note. Setzt eine Prüferin oder ein Prüfer im Gegensatz zur anderen oder zum anderen als Einzelnote für die Arbeit „nicht ausreichend“ (4,1 und mehr) fest, so bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Die Arbeit ist angenommen, wenn zwei Prüferinnen oder Prüfer sie mit

mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten; als Note gilt in diesem Fall der arithmetische Mittelwert der Einzelnoten.

§ 9 Zulassung zur mündlichen Prüfung (Verteidigung der Master Thesis)

Zur mündlichen Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. gemäß § 3 der Zulassungsordnung ein erstes berufsqualifizierendes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Fachschule oder ein mindestens dreijähriges Bachelor- Programm in einem studienrelevanten Fach abgeschlossen hat;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Studium gemäß § 4 der Studienordnung sowie
3. die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulen und im Projektstudium nachweist und eine Master Thesis vorgelegt hat, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 10 Mündliche Prüfung (Verteidigung der Master Thesis)

(1) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen. Für die Bewertung der Prüfungsleistung gilt § 11 entsprechend. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung von allen Prüferinnen/Prüfern mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Weichen die Bewertungen der Prüferinnen/Prüfer voneinander ab, so gilt der arithmetische Mittelwert als Note.

(2) Gegenstand der Verteidigung der Master Thesis ist das Themengebiet der schriftlichen Abschlussarbeit.

(3) Die Prüfungssprache ist Englisch.

(4) Die mündliche Prüfung soll für jeden Prüfling mindestens eine halbe Stunde dauern. Sie sollte nicht später als vier Wochen nach Bekanntgabe der Beurteilung der Abschlussarbeit stattfinden.

(5) Über den Verlauf, den Inhalt und die Ergebnisse der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Die mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings kann die Öffentlichkeit zahlenmäßig eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit den folgenden Noten auf Grund der deutschen Notenskala zu bewerten.

1,0; 1,3;	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Nur diese Benotungen sind möglich.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Abschlussarbeit und die mündliche Verteidigung der Master Thesis jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Gesamtnote der Abschlussprüfung lautet „nicht bestanden“, wenn eine dieser beiden Prüfungen mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Die Ergebnisse

- a) der studienbegleitenden Prüfungen des Studienganges gehen mit 50%,
b) die Benotung der Abschlussarbeit mit 25% und

c) die Benotung der mündlichen Verteidigung der Master Thesis mit 25% in die Gesamtnote ein.

(4) Gesamtnoten werden aus den arithmetischen Mitteln der Einzelnoten nach § 11 (3) gebildet. Es wird nur eine Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der bestandenen Prüfungen lautet: bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend

(5) Die ECTS- Notenskala lautet:

ECTS-Zuordnung	ECTS-Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
1,0-1,5	A		Hervorragend - ausgezeichnete Leistung und nur wenige unbedeutende Fehler („Excellent“) (nach zukünftiger ECTS- Bewertungsskala :die besten 10% der Studierenden)
1,6-2,0	B		B sehr gut – überdurchschnittliche Leistungen aber einige Fehler („very good“) (nach zukünftiger ECTS- Bewertungsskala :die nächsten 25 der Studierenden)
2,1-3,0	C		gut - insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern („Good“) (nach zukünftiger ECTS- Bewertungsskala :die nächsten 30% der Studierenden)
3,1-3,5	D		befriedigend – mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel („Satisfactory“) (nach zukünftiger ECTS- Bewertungsskala :die nächsten 25% der Studierenden)
3,6-4,0	E		ausreichend - die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen („Sufficient“) (nach zukünftiger ECTS- Bewertungsskala :die nächsten 10% der Studierenden)
4,1-5,0	FX /F	Fail	nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

Die ECTS-Noten werden zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 4 genannten Benotungen in der Abschrift der Studiendaten („transcript of records“) aufgeführt.

Anmerkung: Die ECTS- Note als Ergänzung der deutschen Note für Studienabschlüsse wird entsprechend den Rahmenvorgaben der KMK in der ergänzten Fassung vom 22.10.2004 vergeben, wenn zwei vorangegangene Jahrgänge des Studienganges erfasst worden sind.)

(6) Nach Abschluss der Prüfungen stellt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gesamtnote förmlich fest und teilt das Ergebnis dem Prüfling spätestens nach 2 Wochen schriftlich mit. Bei nicht bestandenen Prüfungen

ergeht ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang die Abschlussprüfung wiederholt werden kann.

(7) Bei nicht bestandener Abschlussprüfung wird auf Antrag bei Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten und noch nicht abgelegten Prüfungen ausgestellt.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfung kann für jedes Modul einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholungs-

prüfung nicht bestanden, kann keine Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgen.

(2) Eine nicht bestandene schriftliche Abschlussarbeit und/oder mündliche Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Durch den Prüfungsausschuss wird sichergestellt, dass bei Nichtbestehen die Prüfung auf Antrag innerhalb von drei Monaten wiederholt werden kann. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Master Thesis kann nur mit einem neuen Thema eingereicht werden.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Erscheint ein Prüfling ohne triftigen Grund nicht zur mündlichen Prüfung oder tritt er/sie ohne triftigen Grund von der mündlichen Prüfung zurück, oder wird die Master Thesis nicht fristgemäß eingereicht, so gilt die mündliche Prüfung bzw. Master Thesis als nicht bestanden. Sie wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet und kann gemäß § 12 wiederholt werden.

(2) Werden triftige Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemacht, so müssen diese dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich zur Kenntnis gebracht und glaubhaft gemacht werden (unabhängiges Prüfungsunfähigkeitsgutachten z.B. durch das Attest einer Ärztin oder eines Arztes). Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Schon erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“.

(4) Wird die Täuschung erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens offenkundig, so gilt Absatz 3 entsprechend. Eine schon ausgegebene Urkunde ist einzuziehen.

(5) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Um die Anerkennung der Zeugnisse im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen verschiedener europäischer Hochschulen zu gewährleisten, wird den Studierenden gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Abschrift der Studiendaten („transcript of records“) übergeben. Die entsprechenden Einzelheiten sind im ECTS Handbuch der Europäischen Kommission in der jeweils letztgültigen Fassung aufgeführt.

§ 15 Urkunde und Zeugnis

(1) Über den erfolgreichen Studienabschluss wird unverzüglich ein Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt. In dem Zeugnis werden die Einzelnoten aller Prüfungen,

die Gesamtnote, und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit angegeben. Die Noten werden auch als ECTS-Noten ausgewiesen. Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es trägt das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin, der Freien Universität Berlin und die Unterschriften der Dekanin/des Dekans und der Studiengangskordinatorin/des Studiengangskordinators.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird mit gleichem Datum eine Urkunde in englischer Sprache über die Verleihung des akademischen Grades „Masters of Science“ (MSc) und das Diploma Supplement „Public Health“ ausgestellt. Die Urkunde wird unter dem Siegel der Humboldt-Universität und der Freien Universität Berlin vom Dekan oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät Charité unterzeichnet.

(3) Auf Beschluss des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann Studierenden mit sehr guter Gesamtbewertung eine zusätzliche schriftliche Auszeichnung (mark of distinction) erteilt werden.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss oder Abbruch des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin in Kraft.

§ 18 Übergangsbestimmung

Diese Studienordnung gilt für Studierende, die das Studium frühestens im Studienjahr 2006/2007 (Wintersemester 2006/2007) aufgenommen haben. Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert waren, können ihr Studium nach den bisher für sie gültigen Regelungen abschließen.

(*1) Diese Prüfungsordnung wurde am 05. Oktober 2006 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

Berlin, den 05. Oktober 2006

**Der Dekan
Prof. Dr. Martin Paul**

**Studienordnung
für den Masterstudiengang „Health and Society:
International Gender Studies Berlin“**

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 22 Abs. 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) hat der Fakultätsrat der Charité - Universitätsmedizin Berlin am 10. Juli 2006 folgende Studienordnung für den postgradualen Masterstudiengang „Health and Society: International Gender Studies Berlin“ beschlossen. . (*1)

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Tätigkeitsfelder
- § 3 Lehrsprache
- § 4 Aufbau des Studiums und Studieninhalte
- § 5 Lehrveranstaltungsformen
- § 6 Studiendauer
- § 7 Studiengangskoordination, Studienberatung
- § 8 In-Kraft-Treten
- § 9 Übergangsbestimmung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt für den postgradualen Master Studiengang „Health and Society: International Gender Studies Berlin“ der Medizinischen Fakultät Charité- Universitätsmedizin Berlin - einer gemeinsamen Einrichtung der Humboldt Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin und dem Berliner Zentrum Public Health (BZPH) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums und Tätigkeitsfelder

Der postgraduale Studiengang „Health and Society: International Gender Studies Berlin“ ist an den Zielen: Gender-Perspektive, Frauenförderung, Internationalisierung, interdisziplinärer Lehre und Forschung und Dialog zwischen angewandter Wissenschaft und Gesundheit orientiert. Es werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfah-

rungen vermittelt, die zur Aufnahme einer anwendungsorientierten Tätigkeit oder einer Führungsposition im Bereich Gesundheit und Gesellschaft im Herkunftsland, im Ausland und/oder bei internationalen Organisationen befähigen. Hierzu gehören unter Berücksichtigung von Gender-Aspekten beratende und Managementaufgaben im Gesundheitsbereich mit dem Ziel der Verbesserung der Gesundheit von Individuen und Bevölkerungen, sowie Aufgaben der Prävention, der Behandlung von Krankheiten und der Rehabilitation.

Durch Mitwirkung an Lehrveranstaltungen, praktischer Tätigkeit und Forschungstätigkeit sollen die Studierenden sich Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, um studiengangsrelevante Probleme auf regionaler und globaler Ebene zu erkennen und wissenschaftlich begründete sowie anwendungsorientierte Lösungsansätze formulieren können.

§ 3 Lehrsprache

Die Lehrsprache im Studiengang ist Englisch. Schriftliche Arbeiten der Studierenden müssen in englischer Sprache vorgelegt werden.

§ 4 Aufbau des Studiums und Studieninhalte

Der Studiengang ist modular aufgebaut und enthält eine einwöchige Orientierungseinheit, vier obligatorische Fachmodule, ein studiengangsrelevantes Projektstudium und eine Abschlussarbeit (Master Thesis). Die regelmäßige Teilnahme an allen Modulen ist für die Studierenden verpflichtend. Näheres regelt die Prüfungsordnung. Für die vier Fachmodule werden insgesamt 35 ECTS-Creditpoints (entspricht 1050 Stunden) vergeben. Für den Abschluss des Projektstudiums werden 5 ECTS-Creditpoints und für die erfolgreiche Annahme der Master Thesis sowie deren mündliche Verteidigung (s. § 8, 9 und 10 der Prüfungsordnung) werden zusammen 20 ECTS-Creditpoints vergeben.

Die Gliederung und der Umfang des Masterstudienganges sowie die erreichbaren ECTS-Creditpoints und die erforderliche Präsenzzeit sind der folgenden Übersicht zu entnehmen. (siehe nächste Seite)

Module und präsenzfreie Zeit in chronologischer Reihenfolge	Dauer (und Kalender- Wochen)	ECTS Punkte
Orientierungseinheit	1 Woche (40)	
Modul 1: Einführung in die methodischen und theoretischen Grundlagen von Public Health	11 Wochen (41-51)	14
Präsenzfreie Zeit	2 Wochen (52-1)	
Modul 2: Krankheiten und gesundheitliche Risiken	6 Wochen (2-7)	7
Modul 3: Reproduktive Gesundheit im interkulturellen Kontext	6 Wochen (8-13)	7

Projektstudium	4 Wochen (14-17)	5
Modul 4: Gesundheitssysteme, Gesundheitspolitik, Planung und Management im Gesundheitswesen	6 Wochen (18-23)	7
Präsenzfremie Zeit	4 Wochen (24-27)	
Anfertigung der Master Thesis	12 Wochen (28-39)	20
Gesamt (12 Monate)	52 Wochen	60

Orientierungsmodul

Die Orientierungseinheit dauert 1 Woche und dient der Begrüßung, Registrierung, Abwicklung von Immatrikulationsformalitäten sowie zur allgemeinen Orientierung in der Stadt, bei wichtigen Institutionen, am Campus, sowie dem gegenseitigen Kennenlernen. Es soll die Studierenden informieren über die Infrastruktur der Charité (PC-Zugänge, Bibliothek, Mensa, Verwaltung, Lage der Lehrräume, und „who is who“) und über Stadtplan, Verkehrswege, Banken, Post, Telefon und Einkaufsmöglichkeiten. Ein kurzer Abriss der neueren Geschichte Berlins im allgemeinen und der Lehr- und Forschungsstätten im besonderen wird präsentiert. Bereits während des Einführungsseminars wird ein obligatorischer Deutschkurs angeboten, der während der folgenden Module begleitend fortgesetzt wird. Des Weiteren werden im Einführungsseminar PC-Grundkenntnisse und Präsentationstechniken vermittelt.

Modulbeschreibungen

(nach den Vorgaben des KMK- Beschlusses vom 15.9.2000 in der Fassung vom 22.10.2004)

Modul 1 (Core Modul) : Einführung in die methodischen und theoretischen Grundlagen von Public Health

a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Lerninhalte

- Gesundheit im globalen und internationalen Kontext (concepts of international and global health)
- theoretische Konzepte von Gesundheit und Krankheit, Geschlecht und Gesundheit
- Globale, soziale und geschlechtsspezifische Verteilung von Gesundheitsrisiken und Ressourcen
- soziale Determinanten von Gesundheit und Krankheit (soziale Lage, Arbeit, Gewalt, Migration, Menschenrecht, etc.)
- theoretische Grundlagen der Gesundheitsförderung und Prävention
- Grundbegriffe und Methoden der Epidemiologie
- Epidemiologische Forschungsdesigns und Anwendungsbeispiele
- Quantitative und qualitative Forschungsmethoden
- Grundlagen der Biostatistik
- Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (Wissens-, Zeit-, Aufgabenmanagement, e-learning, wissenschaftliches Schreiben)
- Gender & Diversity, interkulturelle Kommunikation und Konfliktmanagement

Fachkompetenzen (subject-related competencies):

- Gesundheitswissenschaftliche Theorien zu Wirkmechanismen zwischen Gesellschaft, Kultur und Gesundheit aufarbeiten und verstehen und als Strukturbedingungen für die Gesundheit von Frauen und Männern identifizieren zu können
- Verständnis und Wissen für unterschiedliche Versorgungsbedürfnisse von Frauen und Männern in verschiedenen soziokulturellen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen erwerben
- Epidemiologische, biostatistische und sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden verstehen, anwenden und hinsichtlich ihrer Anwendungsbereiche beurteilen können
- Fähigkeit, ein wichtiges Gesundheitsproblem aus dem eigenen Land/ eigenem Arbeitskontext zu identifizieren und mit den vermittelten Konzepten und Methoden darstellen zu können

Fachunabhängige Kompetenzen (generic competencies):

Soziale Kompetenz: Fähigkeit, gelerntes Wissen und eigene Vorstellungen einzubringen und vorzutragen, Fähigkeit zur Gruppenarbeit, Konfliktlösung, Leitungskompetenz

Selbstkompetenz: Fähigkeit sich selbständig Wissen zu einem neuen Gebiet anzueignen, eigene Ressourcen und Grenzen erkennen, Selbstmotivation

Interkulturelle Kompetenz: Sensibilisierung für Fragen der soziokulturellen Differenz in Gesundheit, Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung

Gender-Kompetenz: Benachteiligungen von Frauen erkennen; Lösungs- und Handlungskonzepte entwickeln können; Einsatz gendersensibler Methoden der Kommunikation, Konfliktbearbeitung und Selbstpräsentation; Aufbau von Führungskompetenz

Theoriekompetenz: Fähigkeit, gesundheitswissenschaftliche und Gender-Theorien bearbeiten und auf Fallbeispiele anwenden zu können

Methodenkompetenz: Methoden der Gesundheitswissenschaften (Epidemiologie, Biostatistik, qualitative und quantitative Forschungsmethoden) verstehen und Anwendungen (Studien, Datenquellen) bewerten, Fallbeispiele aufbereiten und präsentieren können;

Fähigkeit zum Selbstmanagement mittels wissenschaftlicher Arbeitstechniken; Fähigkeit zum Verfassen wissenschaftlicher Texte und Präsentationen

Medienkompetenz: Fähigkeit zur Nutzung von elektronischen Informationstechnologien, Literaturrecherchen

b) Lehrformen

Vorträge, Diskussionen, Übungsbeispiele, selbstständige Datenrecherche, e-learning, Gruppenarbeit, Aufbereitung von Fallbeispielen und Vortrag

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

Ausgearbeitete Präsentation einer problemorientierten Skizze aus dem eigenen beruflichen Erfahrungsfeld

d) Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul ist verwendbar für andere postgradualen Studiengänge, wie z.B. Public Health, International Health und Epidemiologie.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Das Modul wird mit einer studienbegleitenden Zwischenprüfung abgeschlossen. Diese besteht erstens aus der mündlichen Präsentation des schriftlich vorgelegten Studienprojektes; zweitens einer Hausarbeit von 8 – 10 Seiten Länge und drittens jeweils einer Klausur zu den epidemiologischen Methoden und Biostatistik. Die Note der Hausarbeit geht mit 50%, die der Klausuren mit jeweils 25% in die Modulgesamtnote ein.

f) Leistungspunkte und Noten

Für die Ausweisung von Leistungspunkten und Noten findet § 11 der Prüfungsordnung Anwendung.

g) Häufigkeit des Angebots von Modulen

Das Modul 1 wird in jedem einjährigen Präsenzstudiengangsjahr einmal angeboten.

h) Arbeitsaufwand

Arbeitsaufwand	Anzahl der Stunden	ECTS-Punkte
Vorlesungen, Seminare, Tutorien (Präsenz)	240 Stunden	8 ECTS
Selbststudium	120 Stunden	4 ECTS
Prüfung (Prüfungsaufwand, -vorbereitung)	60 Stunden	2 ECTS
Gesamt	420 Stunden	14 ECTS

i) Dauer des Moduls

Das Modul dauert 11 Wochen. Es erstreckt sich von der 2. bis zum Ende der 12. Woche nach Beginn des Studienganges.

Modul 2: Krankheiten und gesundheitliche Risiken**a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls***Lerninhalte:*

- Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen, physiologische Unterschiede der Geschlechter
- Ursachen, Epidemiologie, Verlauf, Therapie und Prävention weit verbreiteter Infektionskrankheiten (HIV/AIDS und STIs, Malaria, Tuberkulose etc.) bei Männern und Frauen
- Epidemiologie chronischer Erkrankungen, Gender-Aspekte von Zivilisationserkrankungen und Einfluss von Umwelt und Ernährung, Drogen und Alkohol
- Medizinisches Management von Notfällen und Katastrophen
- Versorgung im Gesundheitswesen, Informationsstrategien
- Ausgewählte Mikroskopie, Histologie, effiziente und kostengünstige Laboruntersuchungen (Praktikum)
- Biostatistik II (multivariate Methoden)

Fachkompetenzen (subject-related competencies):

- Kenntnisse über die physiologischen Unterschiede zwischen Männern und Frauen (Enzyme, Stoffwechsel, Pharmakokinetik, Hormone, Schmerzverarbeitung) und zwischen Alt und Jung
- Kenntnisse der Epidemiologie akuter und chronischer Erkrankungen sowie Design und Planung epidemiologischer Studien

- Kenntnisse der Pathophysiologie weit verbreiteter Infektionskrankheiten, Präventions- und Impfprogramme, Grundlagen der Mikrobiologie und Hygiene
- Beurteilung der Auswirkungen weit verbreiteter Infektionskrankheiten (AIDS, Malaria, Tuberkulose) auf gesellschaftliche Strukturen und soziale Situationen unter Gender-Aspekten
- Basiswissen über weit verbreitete Zivilisationserkrankungen (Diabetes, Herz-Kreislaufkrankungen) und Krebs und ihre möglichen Ursachen
- Einschätzung von Umweltbelastungen (Luft, Wasser, Strahlung, Pestizide) für die Gesundheit
- Beurteilung der gesundheitliche Auswirkungen des Konsums von Genussmitteln (Alkohol, Tabak), Sucht und Essstörungen
- Kenntnisse über gesunde Ernährung, Grundlagen und Defizite mit Krankheitsfolgen in einzelnen Ländern, Möglichkeiten der Gegensteuerung, Aufklärung und Wissenstransferorganisation (s.a. Schlüsselqualifikationsmodul)
- Umgang mit humanmedizinwissenschaftlichen Forschungsmethoden, die Validität angewandter Biostatistik beurteilen können, ethisch und juristische Aspekte des Einschusses von Frauen in klinische Studien beurteilen können
- Erkennen von krankmachenden Normen im geschlechtsbezogenen Zusammenhang und Beispiele des Einsatzes individueller Ressourcen
- Fähigkeit der Beurteilung des Erfolges der Etablierung einfacher medizinischer Untersuchungsverfahren in medizinisch unterversorgten Bevölkerungsgebieten
- Aufbau von Kampagnen zur Aufklärung und zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung

Fachunabhängige Kompetenzen (generic competencies):

- Soziale Kompetenz: Fähigkeit, gelerntes Wissen und eigene Vorstellungen einzubringen und vorzutragen, sich mit anderen sachorientiert auseinander zu setzen, die eigene Sichtweise zu reflektieren, andere Sichtweisen zu respektieren und ggf. dazu beitragen, unter Berücksichtigung des tatsächlichen Sachverhaltes zu anderen Einschätzungen zu kommen. Verantwortlichkeit, verbindliche konstruktive Gruppenarbeit, Wahrnehmungs- und Beobachtungs- und Beziehungskompetenz; Wertschätzung der anderen Person als Grundsatz sozialer Kommunikation.
- Selbstkompetenz: Fähigkeit, sich selbständig Wissen zu einem neuen Gebiet anzueignen, eigene Ressourcen und Grenzen erkennen.
- Ethische Kompetenz: Im Rahmen der inhaltlichen Struktur erfolgt eine intensive Auseinandersetzung mit ethischen Fragen der Medizin und der Gesundheitsversorgung. Die Studierenden werden sich kritisch mit Fragen der medizinischen Forschung und Technologie, das Für und Wider und ihren Nutzen für die Gesundheit von Individuen und Bevölkerungsgruppen befassen.
- Interkulturelle Kompetenz: Sensibilisierung für Fragen der soziokulturellen Differenz und Befähigung gesellschaftliche und kulturelle Einflussfaktoren auf die Gesundheitsrisiken und -ressourcen zu erkennen und Interventionen zur Gesundheitsförderung vor dem Hintergrund kultureller Differenz zu bewerten.
- Gender-Kompetenz: Sensibilisierung für die Notwendigkeit geschlechtssensibler Methoden, Maßnahmen und Interventions- und Gesundheitsförderungsstrategien und Verständnis für die Bedeutung des Geschlecht und der gesellschaftlichen Verhältnisse bei der Entstehung, Häufigkeit und dem Verlauf von Krankheiten
- Methodenkompetenz: Befähigung zur Entwicklung von Präventions- und Versorgungsangeboten / Kampagnenaufbau und Wissenstransfer

h) Arbeitsaufwand

Arbeitsaufwand	Anzahl der Stunden	ECTS-Punkte
Vorlesungen und Seminare (Präsenz)	60 Stunden	2 ECTS
Gruppenarbeit und Tutorien	60 Stunden	2 ECTS
Selbststudium	60 Stunden	2 ECTS
Prüfung (Prüfungsaufwand, -vorbereitung)	30 Stunden	1 ECTS
Gesamt	210 Stunden	7 ECTS

i) Dauer des Moduls

Das Modul dauert 6 Wochen. Es erstreckt sich von der 15. bis zum Ende der 20. Woche nach Beginn des Studienganges.

Modul 3: Reproduktive Gesundheit im interkulturellen Vergleich**a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls****Lerninhalte:**

- Grundlagen reproduktiver Gesundheit im Lebensverlauf, einschließlich Sexualität und Gesundheit, im interkulturellen Vergleich: „Safe Motherhood“, „Child Care“, Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Prostitution, Genitalverstümmelung etc.

b) Lehrformen

Vorträge und Präsentationen durch Lehrende und Lernende, problemorientierte Gruppenarbeit in Seminaren, Aufbereitung von Fallbeispielen, Diskussionen und Erfahrungsaustausch

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

Grundlagen in Public Health und International Health, Kenntnisse von Konzepten zum Thema Gender und Gesundheit, Kenntnisse von Gesundheit und Krankheit im internationalen Kontext, Kenntnisse in medizinischer Anthropologie, Grundlagen der Biostatistik I, allgemeine Epidemiologie, Kenntnisse in gender-based analysis.

d) Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul ist verwendbar für andere postgradualen Studiengänge, wie z.B. Public Health, International Health und Epidemiologie.

e) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten

Das Modul wird mit einer studienbegleitenden Zwischenprüfung abgeschlossen. Diese besteht aus einem Referat (von ca. 15 Minuten Dauer unter Einsatz von Hilfsmitteln), einer Klausur nach MC-Modus mit 30 Fragen und der Anfertigung eines Posters in Gruppenarbeit zu 5 Studierenden.

f) Leistungspunkte und Noten

Für die Ausweisung von Leistungspunkten und Noten findet § 11 der Prüfungsordnung Anwendung.

g) Häufigkeit des Angebots des Moduls

Das Modul 2 wird in jedem einjährigen Präsenstudien-gangsjahr einmal angeboten.

- Familienplanung: Fertilität, biologische und soziale Determinanten sowie die Entwicklung von Strategien und Programmen etc.

- Primäre Gesundheitsversorgung insbesondere unter den spezifischen Bedingungen von Entwicklungsländern: Nutzung von Ressourcen im Gesundheitswesen, Partizipation von Laien und Volunteers, Gesundheitsversorgungsleistungen von Frauen in der Familie und im sozialen Umfeld etc.

- HIV/Aids-Programme: Aufklärung, Social Marketing von Kondomen, STIPrävention, Microbizide, Femidome, intersektorale Programmen, Zugang zu antiretroviralen Therapien, gesellschaftlich Tabuisierung im interkulturellen Vergleich, soziale Stigmatisierung, Rolle der Selbsthilfegruppen etc.

- Gendertheorien und Medizin: Über-, Unter-, Fehlversorgung und Geschlecht, interkulturelle Unterschiede, High-Tech-Medizin versus Unterversorgung, Medizin und Selbstbestimmung etc.
- Methoden: Situationsanalysen wie Rapid Assessment, Einführung in die Evaluationsforschung

Fachkompetenzen (subject-related competencies):

- Fähigkeit, bestehende Strukturen der gesundheitlichen Versorgung in verschiedenen Regionen der Welt im Hinblick auf ihren Wert und ihre Angemessenheit für beide Geschlechter und Familien zu bewerten.
- Fähigkeit, unterschiedliche Gender-Konzepte und Geschlechterstereotype, ihren gesellschaftlichen Zusammenhang und ihre Widerspiegelung in Medizin und gesundheitlicher Versorgung zu erkennen und vor dem Hintergrund unterschiedlicher gesellschaftlicher Strukturen zu reflektieren.
- Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Sicht der Medizin auf Frauen, die Entwicklung medizinischer Technologien und an Frauen gerichtete Vermarktungsinteressen sowie Auseinandersetzung mit ethischen Fragen der medizinischen Forschung, der technologischen Entwicklung und der Versorgungspraxis.
- Kennenlernen von Zielsetzungen und Arbeitsweisen von frauenspezifischen Versorgungseinrichtungen und gesundheitsbezogenen Fraueninitiativen in verschiedenen Ländern.

Fachunabhängige Kompetenzen (generic competencies):

- Soziale Kompetenz: Verantwortlichkeit, verbindliche konstruktive Gruppenarbeit, Wahrnehmungs- und Beobachtungs- und Beziehungskompetenz, Fähigkeit zur sachlichen und kompetenten Auseinandersetzung mit anderen, Reflexion eigener Sichtweisen
- Selbstkompetenz: Fähigkeit, sich selbständig Wissen zu einem neuen Gebiet anzueignen, eigene Ressourcen und Grenzen erkennen. Selbstmotivation.
- Ethische Kompetenz: Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit ethischen Fragen der medizinischen Forschung und Technologie sowie medizinischer Praktiken und der Gesundheitsversorgung, und Betrachtung des Nutzens für die Gesundheit
- Interkulturelle Kompetenz: Sensibilisierung für Fragen soziokultureller Differenz und unterschiedlicher Bedürfnisse durch den Austausch und die Integration von Fall-

beispielen aus verschiedenen Regionen der Welt; Befähigung, gesellschaftliche und kulturelle Einflussfaktoren auf die Gesundheit zu erkennen und Interventionen entsprechend zu bewerten

- Gender-Kompetenz: Sensibilisierung für die Notwendigkeit geschlechtssensibler Methoden, Maßnahmen und Interventions- und Gesundheitsförderungsstrategien
- Methodenkompetenz: Fallbeispiele erstellen, aufbereiten und präsentieren, gesundheitswissenschaftliche Studien sowie andere Datenquellen zu analysieren, interpretieren und bewerten

b) Lehrformen

Vorträge und Präsentationen der Dozentinnen und Dozenten, Gruppenarbeit, Aufbereitung von Fallbeispielen, Diskussionen, Erfahrungsaustausch

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

Grundlagen in Public Health und International Health, Kenntnisse von Konzepten zum Thema Gender und Gesundheit, Kenntnisse von Gesundheit und Krankheit im internationalen Kontext, Kenntnisse in medizinischer Anthropologie, medizinische Grundlagen zu HIV/AIDS und STIs, Grundlagen der Biostatistik I, allgemeine Epidemiologie, Kenntnisse in gender-based analysis.

d) Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul ist verwendbar für andere postgradualen Studiengänge, wie z.B. Public Health, International Health, Nursing Science, Epidemiologie und Consumer Health Care.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Das Modul wird mit einer studienbegleitenden Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Prüfung besteht aus einem mündlichen Referat (von ca. 15 Minuten Dauer) und einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 8-10 Seiten).

f) Leistungspunkte und Noten

Für die Ausweisung von Leistungspunkten und Noten findet § 11 der Prüfungsordnung Anwendung.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

Das Modul 3 wird in jedem einjährigen Präsenzstudiengangsjahr einmal angeboten.

h) Arbeitsaufwand

Arbeitsaufwand	Anzahl der Stunden	ECTS-Punkte
Vorlesungen und Seminare (Präsenz)	60 Stunden	2 ECTS
Gruppenarbeit und Tutorien	60 Stunden	2 ECTS
Selbststudium	60 Stunden	2 ECTS
Prüfung (Prüfungsaufwand, -vorbereitung)	30 Stunden	1 ECTS
Gesamt	210 Stunden	7 ECTS

i) Dauer des Moduls

Das Modul dauert 6 Wochen. Es erstreckt sich von der 21. bis zum Ende der 26. Woche nach Beginn des Studienganges.

Modul 4: Gesundheitssysteme, Gesundheitspolitik, Planung und Management im Gesundheitswesen

a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Lerninhalte:

- Gesundheitssysteme und Gesundheitspolitik: Grundbegriffe, Konzepte und Indikatoren der Beschreibung und Analyse in Hinblick auf Männer und Frauen; Vergleich von Gesundheitssystemen
- Gesundheitssysteme unter der Perspektive gesundheitlicher Chancengleichheit, Zugangsgerechtigkeit und Geschlechtergerechtigkeit; Menschenbild, Grundverständnis der Beteiligung von Bürgern und Bürgerinnen und Patienten und Patientinnen; Herstellung von Transparenz im Gesundheitswesen; Aufgaben der Gesundheitsberufe; Professionalisierungswege in den Gesundheitsberufen
- Gesundheitsökonomie: Steuerungselemente im Gesundheitswesen, Finanzierungsmodelle von Gesundheitsleistungen und Gesundheitsdiensten; Ressourcenallokation;
- Planung und Management im Gesundheitswesen: Methoden des Assessment auf den Ebenen Struktur, Prozess, Ergebnisse; Planungs- und Managementmethoden; Organisationsentwicklung; Qualitätssicherung; Methoden der Kommunikation und Vernetzung; interkulturelles Management;
- Evaluation im Gesundheitswesen: Evaluation von Versorgungsmodellen und Dienstleistungen der medizinischen Versorgung, Prävention und Gesundheitsförderung; Rolle einer genderbezogenen Gesundheitsberichterstattung für die Evaluation
- Konzept und Methoden der evidenzbasierten Medizin, Gesundheitsförderung und Prävention für beide Geschlechter; Methoden und Anwendungsgebiete des Health Technology Assessment

Fachkompetenzen (subject-related competencies):

- Kenntnis und Fähigkeit zur Anwendung von Theorien und Indikatoren von Gesundheitssystemen, Methodik der vergleichenden Gesundheitssystemanalyse;
- Wissen und Verständnis für die gesellschaftsbezogenen Grundannahmen und Voraussetzungen von Gesundheitssystemen und die Fähigkeit, Lösungsansätze für Problemkonstellationen abzuleiten
- Kenntnis und vergleichende Bewertung typischer Problemgruppen der gesundheitlichen Versorgung (z.B. Migranten/innen, Flüchtlinge, Behinderte und andere Risikogruppen)
- Kenntnis und Anwendungskompetenz von Methoden der Planung und des Managements, der Entwicklung von Versorgungs-/ Dienstleistungen unter den Rahmenbedingungen verschiedener Systeme;
- Auf der Basis einer differenzierteren Kenntnis der Versorgungssysteme einiger ausgewählter Länder (aus den Herkunftsländern der Teilnehmenden) sollen die Studierenden in der Lage sein, Vor- und Nachteile der eigenen im Vergleich zu anderen Systemen zu erkennen und mögliche Entwicklungsperspektiven und deren Voraussetzungen zu beschreiben
- Empowerment, Selbstbewusstsein und Kenntnisse um die Position der Geschlechter in der gesundheitlichen und sozialen Versorgung einer Gesellschaft kritisch zu bewerten und ggf. zu verbessern.

Fachunabhängige Kompetenzen (generic competencies):

- Wissenschaftskritische Kompetenz: Beurteilung komplexer Zusammenhänge von Gesundheitssystemen; Umgang mit aggregierten Daten, einschließlich kritisches Hinterfragen der Nützlichkeit und Aussagekraft derselben, besonders auch für Fragen der Versorgung von Frauen
- Methodenkompetenz: Assessment, Planungs- und Managementmethoden; Methoden der Kommunikation und Vernetzung; Evaluationsmethoden; Methodik des Health Technology Assessment
- Interkulturelle Kompetenz: Sensibilisierung für kulturelle, gesellschaftliche und ökonomische Unterschiede von Gesundheits- und Versorgungssystemen;
- Gender-spezifische Kompetenz: die Position von Frauen und Männern als Gestaltende und Betroffene im Gesundheitswesen erkennen und kritisch reflektieren;
- Individuelle Kompetenz der fachbezogenen Selbstdarstellung: Sicherheit im Umgang mit den Konzepten und Begriffen; Fähigkeit zur Präsentation von Versorgungskonzepten; Fähigkeit zum Aufbau von Argumentationen und Überzeugungskraft

b) Lehrformen

Vorlesungen und Seminare; Übungen/ Gruppenarbeit; Referate/ Hausarbeiten; Erarbeitung und Präsentation von Praxisbeispielen durch Studierende; Diskussion;

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

Grundkenntnisse der hauptsächlichen Thematik in Public Health und International Health, Kenntnisse von Konzepten zum Thema Gender und Gesundheit, Kenntnisse von Gesundheit und Krankheit im internationalen Kontext, Biostatistik I und II, allgemeine und spezielle Epidemiologie, Kenntnisse in gender-based analysis.

d) Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul ist verwendbar für andere postgradualen Studiengänge, wie z.B. Public Health, International Health und Epidemiologie.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Anfertigung eines Referates und die mündliche Präsentation eines Praxisbeispiels.

f) Leistungspunkte und Noten

Für die Ausweisung von Leistungspunkten und Noten findet § 11 der Prüfungsordnung Anwendung.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

Das Modul 4 wird in jedem einjährigen Präsenstudien-gangsjahr einmal angeboten.

h) Arbeitsaufwand

Arbeitsaufwand	Anzahl der Stunden	ECTS-Punkte
Vorlesungen und Seminare (Präsenz)	60 Stunden	2 ECTS
Gruppenarbeit und Tutorien	60 Stunden	2 ECTS
Selbststudium	60 Stunden	2 ECTS
Prüfung (Prüfungsaufwand, -vorbereitung)	30 Stunden	1 ECTS
Gesamt	210 Stunden	7 ECTS

i) Dauer des Moduls

Das Modul dauert 6 Wochen. Es erstreckt sich von der 35. bis zum Ende der 40. Woche nach Beginn des Studienganges.

§ 5 Lehrveranstaltungsformen (allgemein)

Die Lehrveranstaltungen der einzelnen Module werden in Form von Seminaren, Übungen, Kolloquien, Trainings- und Studienprojekten durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungen wie z.B. eLearning, Vorlesungen, Tutorien und Exkursionen sind möglich. Zeit für das Selbststudium ist eingeplant. Sozioökonomische und geschlechtsspezifische Unterschiede und kulturelle Verschiedenheit werden in allen Lehrveranstaltungen thematisiert werden.

§ 6 Studiendauer

Das Studium dauert mindestens ein Jahr. Für die Anfertigung der Abschlussarbeit (Master Thesis) sind davon drei Monate vorgesehen. Einzelne Module können in begründeten Einzelfällen nachgeholt werden. Die Terminplanung ist mit dem/der verantwortlichen Studiengangskoordinator/in zu vereinbaren.

§ 7 Studiengangskoordination, Studienberatung

Die Studiengangskoordination einschließlich der Studienberatung liegt bei der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Zusammenarbeit mit dem Berliner Zentrum Public Health (BZPH). Die Studienberatung informiert zu Inhalten und Anforderungen des Studiengangs, berät bei der Wahl der Praxisprojekte und bei zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin und in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmung

Diese Studienordnung gilt für Studierende, die das Studium frühestens im Studienjahr 2006/2007 (Wintersemester 2006/2007) aufgenommen haben.

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert waren, können ihr Studium nach den bisher für sie gültigen Regelungen abschließen.

(*1) Diese Studienordnung wurde am 05. Oktober 2006 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur zustimmend zur Kenntnis genommen.

Berlin, den 05. Oktober 2006

**Der Dekan
Prof. Dr. Martin Paul**